Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/6/5 3Ob76/73 (3Ob77/73 - 3Ob81/73)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1973

Norm

EO §35 C
EO §35 E
EO §35 H

Rechtssatz

Das Fortbestehen des Rechtschutzinteresses an der Erledigung der Oppositionsklage ist im Fall der rechtskräftigen Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Anlaßexekution jedenfalls dann zu bejahen, wenn dem betreibenden Gläubiger noch vor der Entscheidung über die Oppositionsklage eine neue Exekution zur Hereinbringung der dort bekämpften Forderung bewilligt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 76/73
  Entscheidungstext OGH 05.06.1973 3 Ob 76/73
  Veröff: RZ 1974/19 S 46 = EFSlg 20906

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0001524

Dokumentnummer

JJR_19730605_OGH0002_0030OB00076_7300000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at